

Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

27. September 2009

- 3 Änderung Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
- 4 Änderung Steuergesetz; Unternehmenssteuerreform II

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	5
An die Stimmberechtigten	7
3 Änderung Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	8
Gesetzestext	13
4 Änderung Steuergesetz; Unternehmenssteuerreform II	
Erläuterungen des Regierungsrates	16
Gesetzestext	21

■ Kurz und bündig

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet verschiedene Entlastungen und Vereinfachungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wie die Einführung von proportionalen Steuersätzen, neuen Freibeträgen und eine Neuordnung der Steuerklassen. Die heute bestehenden sechs Steuerklassen werden in vier Klassen zusammengefasst und vereinzelt neu definiert. Eltern werden neu generell steuerbefreit. Für mindestens zehnjährige Stief- und Pflegekindsverhältnisse ist eine vollständige Steuerbefreiung wie für eigene Nachkommen vorgesehen. Übrige Stief- und Pflegekinder werden neu der günstigsten Steuerklasse von 7,5 % mit einem Freibetrag von 50'000 CHF zugeordnet. Unter die nächste Steuerklasse von 15 % mit einem Freibetrag von 30'000 CHF fallen neben den Geschwistern, Grosseltern, Schwieger- und Stiefeltern neu auch Konkubinatspartner, welche seit mindestens fünf Jahren eine häusliche Gemeinschaft bilden. Für weitere Verwandte wie Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Cousins und Cousins wird eine Steuer von 22,5 % erhoben, nach Abzug eines Freibetrags von 20'000 CHF. Alle übrigen Empfänger werden mit einer Steuer von 30 % belastet, nach Abzug eines Freibetrags von 10'000 CHF. Bisher hat die maximale Steuerbelastung gegen 44 % betragen. Die Kombination von proportionalen Steuersätzen und Freibeträgen wird allgemein zu einer steuerlichen Entlastung führen. Privilegiert behandelt werden soll zudem die Unternehmensnachfolge, d.h. die Übertragung eines ganzen Unternehmens oder von Geschäftsvermögen an einen nicht steuerbefreiten Empfänger, der die unternehmerische Tätigkeit weiterführt. In solchen Fällen soll darauf nur die Hälfte der ordentlichen Steuer erhoben werden.

Staats- und Gemeindesteuergesetz; Unternehmenssteuerreform II

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet eine Änderung des Steuergesetzes, welche die auf Bundesebene beschlossene Unternehmenssteuerreform II umsetzt und insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) steuerliche Erleichterungen bringt. Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips wird die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilshabern erbrachten Kapitaleinlagen einschliesslich des Agios aus einer Kapitalgesellschaft ermöglicht. Die neu einzuführenden Steueraufschubtatbestände bei Personengesellschaften stellen sicher, dass die Steuern erst dann anfallen, wenn die stillen Reserven auch tatsächlich realisiert werden. Mit der Anpassung der privilegierten Besteuerung

bei der Liquidation von Personengesellschaften werden Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit entlastet. Durch die vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen reduzieren sich bei Selbständigerwerbenden die Vermögenssteuer und der administrative Aufwand. Die Ausweitung der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven. Eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung wird neu auch bei der Handänderungssteuer möglich. Mit der Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug erfolgt eine weitere Milderung der wirtschaftlichen Dreifachbelastung auf Stufe Unternehmen. Durch die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer reduziert sich die Steuerlast bei juristischen Personen; für die Gemeinden ist diese Anrechnung fakultativ. Bis auf die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer und die Ersatzbeschaffung bei der Handänderungssteuer sind die Bestimmungen zwingend einzuführen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung des **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes** (Abstimmung Nr. 3) und die Änderung des **Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; Unternehmenssteuerreform II** (Abstimmung Nr. 4) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Der Regierungsrat hat zu beiden Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung vom 7. Mai 2009 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer; Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die Änderung vom 7. Mai 2009 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer annehmen?

Worum geht es?

Es geht um eine Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Diese zur Abstimmung vorgelegte Revision hat folgende Ziele:

1. Die Steuerbelastung wird bei allen Steuerklassen massvoll gemildert.
2. Die Steuerklassen und die Steuerkurve werden soweit wie möglich vereinfacht. Dadurch wird die Verständlichkeit verbessert.
3. Regelmässig auftretende Probleme in speziellen Situationen, welche bisher im Einzelfall gelöst werden mussten, werden einer gesetzlich geregelten Lösung zugeführt.

Vorgesehen ist eine massgebliche Vereinfachung bei den Steuersätzen: Pro Steuerklasse wird ein unterschiedlicher proportionaler Steuersatz eingeführt. Eine leichte Progressionswirkung ergibt sich durch den Steuerfreibetrag, der je nach Steuerklasse unterschiedlich hoch ist. Die Kombination von proportionalem Steuersatz und Steuerfreibetrag führt in allen Fällen zu einer steuerlichen Entlastung gegenüber heute.

Die heute existierenden sechs Steuerklassen werden neu in vier Klassen zusammengefasst und vereinzelt auch neu definiert. Speziell für Stief- und Pflegekinder sowie für langjährige Konkubinatspaare ist eine Lösung vorgesehen, welche die bisherige Praxis berücksichtigt und für langjährige Stief- und Pflegekindsverhältnisse eine vollständige Steuerbefreiung wie für eigene Kinder vorsieht.

Wieso eine Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer?

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz stellt bei der Steuerbelastung auf das Verwandtschaftsverhältnis ab; je enger das Verhältnis, desto tiefer die Besteuerung. Gleichzeitig steigt innerhalb jeder Steuerklasse mit zunehmendem Erbschafts- oder Schenkungsbetrag die Progression steil an. Grössere Erbschaften oder Schenkungen vor allem an nichtverwandte Personen werden heute steuerlich sehr stark belastet. Im gesamtschweizerischen Vergleich liegt der Kanton Basel-Landschaft hier je nach Steuerklasse im hinteren Drittel. Im Vergleich mit den Kantonen der Nordwestschweiz ist unser Kanton jedoch deutlich auf dem letzten Platz gelandet. Besonders deutlich wird dies bei den Vermögensanfällen an nicht verwandte Personen. Dazu ein Vergleich der **prozentualen Steuerbelastung** durch die Erbschafts- oder Schenkungssteuer mit den Nachbarkantonen sowie dem Kanton Zürich:

Verwandtschaftsgrad	Geschwister			Tanten und Onkel			Nichtverwandte		
	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
Vermögensanfall in Tausend CHF	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
BL	9,5	11,8	15,2	15,8	19,7	25,4	25,2	31,5	40,6
BS	7,2	7,4	10,5	12,0	12,3	16,8	21,6	22,1	31,4
BE	4,8	5,4	8,8	8,8	9,9	16,1	12,8	14,4	23,4
AG	6,0	6,0	14,8	12,0	12,0	21,8	12,0	12,0	21,8
ZH	4,5	6,8	13,5	12,0	14,0	23,4	14,4	16,8	28,1
SO	6,6	8,9	10,0	14,9	20,0	22,5	19,8	26,7	30,0
JU	8,4	10,3	14,1	14,1	17,2	23,4	22,5	27,5	37,5

Die aktuelle Beschreibung im Gesetz ist zudem schlecht verständlich. Ohne Hilfstabellen kann eine betroffene Person ihre Steuerbelastung kaum selbständig ausrechnen. Eine Vereinfachung des Steuertarifs soll deshalb auch die Verständlichkeit verbessern.

Wie sieht die steuerbelastung neu aus?

Die hohe maximale Steuerbelastung von Vermögensanfällen an nicht verwandte Personen von gegen 44 % wird auf maximal 30 % reduziert. Auch für die übrigen Steuerklassen ist eine Milderung vorgesehen. Für ausgewählte Konstellationen ergeben sich folgende Änderungen bei der prozentualen Steuerbelastung:

Verwandtschaftsgrad	Geschwister			Tanten und Onkel			Nichtverwandte		
	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
Vermögensanfall in Tausend CHF									
BL bisher	9,5	11,8	15,2	15,8	19,7	25,4	25,2	31,5	40,6
BL neu	6,0	10,5	14,1	13,5	18,0	21,6	24,0	27,0	29,4

Wie sehen die einzelnen Massnahmen aus?

Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Bei der Zusammenfassung von Verwandtschaftsgraden wird jede aufgehobene Gruppe in die nächst günstigere Klasse überführt, um eine gegenüber heute stärkere Belastung zu vermeiden. Eltern werden neu generell steuerbefreit. Es gibt deshalb nur noch folgende vier Steuerklassen:

- > Stief- und Pflegekinder;
- > voll- und halbbürtige Geschwister, Gross- und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie Personen, die in mindestens fünfjähriger häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (Konkubinatspaare);
- > Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinsen und Cousins;
- > alle übrigen Begünstigten.

Der Steuertarif wird vereinfacht durch die Einführung eines fixen Steuersatzes je Steuerklasse anstelle des schwierig nachvollziehbaren progressiven Tarifverlaufs. Zudem bestehen neu je nach Klasse abgestufte Steuerfreibeträge, um bei verhältnismässig geringen Vermögensanfällen Schlechterstellungen zu vermeiden. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher ist der Steuerfreibetrag und desto tiefer der Steuersatz.

Folgende Steuersätze und Freibeträge sind vorgesehen:

Verwandtschaftsgrad	Stief- und Pflegekinder	Geschwister usw.	Tanten usw.	Nichtverwandte
Steuersatz	7,5 %	15 %	22,5 %	30 %
Freibeträge	50'000	30'000	20'000	10'000

Bei aufeinander folgenden Schenkungen oder einer vorgängigen Schenkung und einer nachfolgenden Erbschaft von der gleichen Person an die gleiche Person innerhalb von zehn Jahren kann der Freibetrag nur einmal vollständig ausgeschöpft werden. Vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung liegende Erbschaften und Schenkungen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Stief- und Pflegekinder

Stief- und Pflegekinder werden der günstigsten Steuerklasse zugeordnet. In besonderen Fällen, bei denen sehr enge Beziehungsverhältnisse bestehen, rechtfertigt sich sogar eine Gleichstellung mit den steuerbefreiten direkten Nachkommen: Bei mindestens zehnjähriger häuslicher Gemeinschaft des Stief- oder Pflegekindes mit seinen «Eltern» wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer mehr erhoben. Diese zehnjährige häusliche Gemeinschaft muss allerdings im Zeitraum ab Geburt bis zum 25. Geburtstag des Kindes liegen.

Sonderfälle

Der Hausrat der verstorbenen Person kann steuerfrei übernommen werden, sofern im Zeitpunkt des Todesfalls eine häusliche Gemeinschaft bestand. Die bisherige Erwähnung von steuerfreien Heiratsausstattungen bis zu CHF 15'000.-- hat seit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen wesentlich an Bedeutung verloren. Durch die neuen Freibeträge wird deshalb auf diese Regelung verzichtet.

Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Neu wird bei einer Unternehmensnachfolge nur die Hälfte der auf dem davon betroffenen Vermögen normalerweise berechneten Steuer erhoben. Voraussetzung dabei ist, dass der Betrieb bzw. das Geschäftsvermögen von der übernehmenden Person tatsächlich mindestens fünf Jahre lang weitergeführt bzw. genutzt

wird. Dabei kann es sich um Geschäftsvermögen oder um eine qualifizierte Beteiligung (Aktien oder Gesellschaftsanteile) handeln. Dies gilt auch dann, wenn die qualifizierte Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb indirekt über eine Holdinggesellschaft gehalten wird. Die Übertragung eines KMU-Betriebs an einen geeigneten Nachfolger ausserhalb der Familie wird dadurch erleichtert. Damit können in Zukunft insbesondere auch Arbeitsplätze erhalten werden. Fallen die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nachträglich dahin, so wird der bisher nicht geschuldete Steuerbetrag als Nachsteuer erhoben. Diese Fünfjahresfrist entspricht einer im Steuerrecht allgemein anerkannten Frist.

Was hat das für finanzielle Folgen für den Kanton?

Auf der Basis eines budgetierten Wertes von rund CHF 40 Mio. Einnahmen durch Erbschafts- und Schenkungssteuern ergibt sich für den Kanton ein jährlicher Ausfall von etwa CHF 10 Mio. bzw. 25 %. Die Gemeinden erheben keine Erbschafts- und Schenkungssteuer und sind deshalb von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

Was haben die Beratungen im Landrat ergeben?

Eine Minderheit sowohl in der vorberatenden Kommission als auch im Landrat vertrat die Auffassung, dass derzeit eine Entlastung bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht nötig sei und dieses Geld anderweitig Verwendung finden könne. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, dass hier eindeutig Nachholbedarf besteht und - nebst der steuerlichen Entlastung - die vielen Vereinfachungen umzusetzen sind.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 48 Ja- gegen 26 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Änderung vom 7. Mai 2009 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zuzustimmen.

Liestal, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer

Änderung vom 7. Mai 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980¹ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 655).

§ 9 II. Ausnahmen

¹ Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:

- a. die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie ideelle Zwecke verfolgen;
- b. Ehegatten, Eltern und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
- c. Genugtuungsleistungen;
- d. Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- e. Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

² Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe b sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

- a. 7,5% nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Stief- und Pflegekinder;

¹ GS 27.476, SGS 334

- b. 15% nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
- c. 22,5% nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinen und Cousins;
- d. 30% nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

² Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.

³ Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

§ 13 Absätze 2 und 3

² Bei Erwerb von Todes wegen durch Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ist der von diesen Personen übernommene Hausrat steuerfrei.

³ aufgehoben

§ 14 II. Unternehmensnachfolge

¹ Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 50% bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung von mindestens 50% an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, und der Empfänger als Arbeitnehmer in leitender Stellung im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Die gleiche Ermässigung wird gewährt für die Zuwendung einer Beteiligung von mindestens 50% an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

⁴ Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren seit der Zuwendung:

- a. das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;
- b. die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

⁵ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

§ 17 3. Richtlinien

Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke. Dabei sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebenden Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.

§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel

¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuergesetzes¹ zu eröffnen.

² Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss §§ 122-132 des Steuergesetzes ergriffen werden.

§ 20 Absatz 1 letzter Satz

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes² erhoben.

§ 24 I. Anwendung des Steuergesetzes

Im Weiteren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes³ mit Ausnahme von § 20 unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 7. Mai 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 25.427, SGS 331

² GS 25.427, SGS 331

³ GS 25.427, SGS 331

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung vom 25. Juni 2009 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Änderung vom 25. Juni 2009 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern annehmen?

Worum geht es?

Es geht um eine Revision des kantonalen Steuergesetzes. Durch die Annahme der Unternehmensteuerreform II in der schweizerischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden geändert. Das kantonale Steuergesetz muss deshalb an die überwiegend zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts angepasst werden.

Wozu eine Reform des Steuergesetzes?

Die Reform bringt insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) steuerliche Erleichterungen. Substanzzehrende Steuern werden beseitigt oder abgebaut und Personenunternehmen werden entlastet. Vorwiegend mittelständische Unternehmen sollen von steuerlichen Hindernissen befreit und nach der Entlastung von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilhaber per 1. Januar 2008 sollen nun auch die vielen Einzel- und Personenunternehmen entlastet werden. Das stärkt das Gewerbe und sichert auch in Zukunft Arbeitsplätze.

Wie sehen die einzelnen Massnahmen aus?

Kommunale Ertragssteuer von Vereinen und Stiftungen

Die Besteuerung von Vereinen und Stiftungen wurde bereits derjenigen von «klassischen» juristischen Personen angeglichen, also den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Konsequenterweise sollen sich die Gemeinden bei der

Ertragssteuer von Vereinen und Stiftungen nicht mehr nach dem Steuerfuss für natürliche Personen richten, sondern neu auch nach den Bandbreiten für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Kapitaleinlageprinzip

Nach dem heute geltenden Nennwertprinzip wird jede geldwerte Leistung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an den Anteilhaber, welche keine Rückzahlung des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals darstellt, als Vermögensertrag besteuert. Aktionäre mussten deshalb auch Aufgelder oder von ihnen auf das Konto «Reserven» einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückflossen. Die Reform sieht hier die Einführung des Kapitaleinlageprinzips vor. Dadurch werden alle von Anteilhabern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgelder und Zuschüsse, bei Rückzahlung in das Privatvermögen steuerfrei. Das Kapitaleinlageprinzip ist zwingend einzuführen.

Steueraufschubtatbestände für Personenunternehmen

Auf Geschäftsvermögen können Abschreibungen vorgenommen und dadurch stille Reserven gebildet werden. Diese werden im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen als Einkommen besteuert, wenn dieses Geschäftsvermögen verkauft, aufgewertet oder nicht mehr für das Geschäft genutzt, d.h. ins Privatvermögen überführt wird. Bei der Überführung einer Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen gilt wie bisher, dass im Zeitpunkt der Privatentnahme über die so wieder eingebrachten Abschreibungen aus steuersystematischen Gründen abgerechnet werden muss; ein allfälliger Mehrwert bleibt hingegen steuerfrei. In diesem Zusammenhang wird lediglich das Gesetz klarer und präziser formuliert. Entschliesst sich ein Unternehmer hingegen zur Verpachtung des Betriebes, so gilt dies neu nur dann als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Steuerfolgen, wenn der Unternehmer dies speziell beantragt. Damit werden Gewinne bei der Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit erst dann besteuert, wenn der Betrieb effektiv liquidiert oder verkauft wird. Falls bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben weitergeführt wird, kann den Erben, welche das Unternehmen fortführen, auf Gesuch hin ebenfalls ein Besteuerungsaufschub gewährt werden. Die Einführung dieser Steueraufschubtatbestände ist harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben.

Erleichterung der Ersatzbeschaffung

Ein Unternehmen muss seine Produktionsmittel nicht nur ersetzen, wenn diese amortisiert oder technisch überholt sind. Auch Veränderungen am Markt können eine Neuanschaffung notwendig machen. Um solche Anschaffungen nicht durch Steuerbelastungen zu behindern, wird nur noch verlangt, dass bei Verkäufen das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt. Die gleiche Funktion wie bisher muss es nicht mehr haben. Die Übertragung von stillen Reserven wird dadurch erleichtert. Ausgeschlossen bleibt aber die steuerneutrale Ersatzbeschaffung von Liegenschaften durch bewegliches Anlagevermögen. Wenn jedoch eine Liegenschaft durch eine andere ersetzt wird, so entfällt auch die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer. Diese Erleichterung der Ersatzbeschaffung ist zwingend in kantonales Recht zu überführen. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine letzte Lücke bei den Ersatzbeschaffungstatbeständen geschlossen und in solchen Fällen auf die Erhebung einer Handänderungssteuer verzichtet, was bisher nicht möglich war.

Betriebsaufgabe von Personen- und Einzelunternehmen

Liquidationsgewinne stellen Einkommen des Unternehmers dar. Bisher wurden diese Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Um die Steuerprogression zu mildern, werden bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab einem Alter von 55 Jahren oder wegen Invalidität die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven neu immer separat besteuert. Für den anwendbaren Steuersatz ist dabei ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend, wobei ein Mindestsatz von 5 % gilt. Zudem können Einkäufe in die berufliche Vorsorge neu direkt vom Liquidationsgewinn abgezogen werden. Hat der Unternehmer seine Deckungslücke nicht vollständig eingekauft oder ist er gar keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen, so wird derjenige Betrag, der dieser Deckungslücke entspricht, wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert. Die gleiche steuerliche Privilegierung wird auch bei der Grundstückgewinnsteuer gewährt. Die privilegierte Besteuerung bei der Liquidation eines Personenunternehmens ist zwingend einzuführen.

Bewertung von beweglichem Geschäftsvermögen zum Buchwert

Für die Vermögenssteuer wird das bewegliche Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Die neue gesetzliche Regelung folgt hier aber systematisch konsequent dem Buchwertprinzip. Es kann deshalb neu der Buchwert von Wertschriften aus der Geschäftsbilanz für Vermögenssteuerzwecke übernommen werden.

Mindestquote bei Ersatzbeschaffung von Beteiligungen und beim Beteiligungsabzug

Ein Ersatz von Beteiligungen an anderen Gesellschaften ist neu möglich, wenn die veräusserte Beteiligung mind. 10 % des Kapitals oder 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht. Bisher hat die Mindestquote 20 % des Kapitals betragen. Hält eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft heute eine Beteiligung von mindestens 20 % oder 2 Millionen Franken Verkehrswert an einer anderen Gesellschaft, so werden durch den Beteiligungsabzug Dividenden aus dieser Beteiligung faktisch freigestellt. Dieser bereits heute wirksame Beteiligungsabzug wird neu für Beteiligungen von mindestens 10 % bzw. mit einem Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken möglich. Die neuen Quoten werden den Kantonen vom Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgeschrieben.

Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer

Es handelt sich hier um eine fakultative Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz, die im Kanton Basel-Landschaft aber wegen ihrer grossen Bedeutung rasch umgesetzt werden soll. Diese Massnahme entlastet das Risikokapital und regt die Investitionstätigkeit an. Die Kapitalsteuer belastet insbesondere junge Unternehmen mit relativ hohem Kapital, was die Bildung von Eigenkapital aus laufender Geschäftstätigkeit erschwert. Die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer verbessert aber auch die Situation für bestehende kapitalintensive Produktions- und Forschungsbetriebe. Aus Rücksicht auf die unterschiedliche Finanzkraft der einzelnen Baselbieter Gemeinden sollen diese selbst bestimmen können, ob sie auch eine Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer gewähren wollen oder nicht.

Übrige Anpassungen an Bundesgesetze

Das Bundesgesetz über die Anlagefonds wurde durch das Bundesgesetz über die kollektiven Anlagen ersetzt. Daraus ergeben sich rein redaktionelle Anpassungen im kantonalen Steuergesetz. Das Gleiche gilt auch für das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge. Die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen werden deshalb redaktionell dem Bundesrecht angepasst. Gleichzeitig wurde auch das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben. Die sinngemäss gleiche Regelung erfolgt nun auf kantonaler Ebene. Diese Anpassungen sind für die Kantone zwingend.

Was hat das für finanzielle Folgen für den Kanton und die Gemeinden?

Die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer führt zu Mindereinnahmen von jährlich etwa 7 Millionen Franken. Die Gemeinden sind hier frei, ob sie die Regelung der Staatssteuer übernehmen und damit ebenfalls Mindererträge in Kauf nehmen wollen.

Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen sowie die Verringerung der Mindestquote beim Beteiligungsabzug bewirken zusammen etwa 3 Millionen Franken jährliche Mindererträge. Davon sind auch die Gemeinden gesamthaft im Umfang von rund 1,8 Millionen Franken betroffen.

Was haben die Beratungen im Landrat ergeben?

Einzig umstrittenes Thema im Landrat war die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer von juristischen Personen. Eine Minderheit des Landrates vertrat dabei die Auffassung, dass eine solche steuerliche Entlastung derzeit nicht nötig sei. Die Mehrheit jedoch war der Ansicht, dass gerade im derzeit für die Unternehmen wirtschaftlich schwierigen Umfeld diese Anrechnungsmöglichkeit zu begrüssen sei.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 51 Ja- gegen 33 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Änderung vom 25. Juni 2009 des Steuergesetzes zuzustimmen.

Liestal, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom 25. Juni 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4

⁴ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006² (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 16 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Von der Staats- und Gemeindesteuer sind befreit

- g. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Buchstabe a) oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen (Buchstabe b) sind.

§ 16 Absatz 4

⁴ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Dies gilt auch für ausländische Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.

¹ GS 25.427, SGS 331

² SR 951.31

³ SR 0192.12

§ 19 Absatz 3

³ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen im Sinne von § 66 gelten die §§ 58 und 62.

§ 24 Buchstaben b, e und e^{ter}

Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

- b. alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft sowie aus freien Berufen, Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen mit Einschluss der Liquidationsgewinne sowie aus Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs als Geschäftsvermögen erklärt;
- e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art unter Einschluss des über den Nennwert ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus immateriellem Güterrecht (Patente, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital;
- e.^{ter} Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sind steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

§ 25 3. Berechnung der Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

¹ Als Kapitalgewinn von Selbständigerwerbenden gemäss § 24 Buchstabe b gilt:

- a. bei beweglichem Vermögen die Aufwertung in der Höhe des verbuchten Mehrwertes;
- b. bei Veräusserung von beweglichem Geschäftsvermögen die Differenz zwischen Buchwert und Erlös;
- c. bei Überführung von beweglichem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert.

² Wird eine Liegenschaft aufgewertet, veräussert oder aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert (wieder eingebrachte Abschreibungen).

³ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

⁴ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 32 Absatz 1

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 36^{bis} 4. Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

² Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

³ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes gemäss § 34 Absatz 1 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt. Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt.

⁴ Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 42 II. Bewertung - 1. Grundsatz

¹ Das Vermögen wird, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, zum Verkehrswert bewertet.

² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 46 Absatz 6

⁶ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 52 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Den übrigen juristischen Personen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 55 Absätze 2 und 3

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. § 32 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

³ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen gemäss § 59 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 59 Absatz 1

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Ertragssteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

§ 59 Absatz 5 Buchstabe b

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

¹ SR 951.31

- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

§ 60 Absatz 1

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist das Eigenkapital. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Anteilshabern sowie den offenen und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven.

§ 62 3. Kapitalsteuersatz

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde 1.75 - 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest. Sie können die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

§ 67 Absatz 4

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 52 Absatz 2^{bis} unterliegen der Ertragssteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz; der Kapitalsteuer unterliegen sie für den auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen.

§ 73 Buchstabe h

Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben

- h. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3 (ohne Landwirtschaftsbetriebe), soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens in der Schweiz verwendet wird;

§ 80^{bis} VII. Grundstückgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren erzielten Grundstückgewinne einheitlich besteuert.

² Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind als Gestehungskosten abziehbar, soweit sie nicht zuerst bei der Einkommenssteuer ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der Gewinne, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

³ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der erzielten Gewinne anwendbaren Steuersatzes gemäss § 80 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt.

⁴ Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 82 Absätze 4 und 5

⁴ Die Handänderungssteuer wird beim Veräusserer nicht erhoben bei Veräusserung einer Liegenschaft des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3, sofern der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens in der Schweiz verwendet wird.

⁵ Die Handänderungssteuer wird beim Erwerber nicht erhoben beim Erwerb einer Liegenschaft des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3 als Ersatz für eine zuvor veräusserte Liegenschaft gemäss Absatz 4.

II.

1. Auf den 1. Januar 2010 treten in Kraft:
Die Änderungen von § 7 Absatz 4, § 16 Absatz 1 Buchstabe g, § 16 Absatz 4, § 19 Absatz 3, § 24 Buchstabe e^{ter}, § 42, § 46 Absatz 6, § 52 Absatz 2^{bis}, § 62, § 67 Absatz 4 sowie § 82 Absätze 4 und 5.
2. Auf den 1. Januar 2011 treten in Kraft:
Die Änderungen von § 24 Buchstaben b und e, § 25, 32 Absatz 1, § 36^{bis}, § 55 Absätze 2 und 3, § 59 Absatz 1, § 59 Absatz 5 Buchstabe b, § 60 Absatz 1, § 73 Buchstabe h sowie § 80^{bis}.

III.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1988¹ über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven wird wie folgt geändert:

§ 14 Aufhebung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben durchzuführenden Auflösung der bestehenden Reserven, dieses Gesetz aufzuheben.

IV.

Die Änderung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven² tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

V.

Die Verordnung vom 15. Oktober 1984³ über die Berücksichtigung der Geldwertveränderung bei der Einkommenssteuer wird per 1. Januar 2010 aufgehoben.

Liestal, 25. Juni 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin

1 GS 30.51, SGS 813
2 GS 30.51, SGS 813
3 GS 28.705, SGS 331.2

■ **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 27. September 2009 wie folgt zu stimmen:

- Ja** zur Änderung vom 7. Mai 2009 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Ja** zur Änderung vom 25. Juni 2009 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; Unternehmenssteuerreform II